Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 172 Teilabschnitt I: Martin-Luther-Straße / Friesenring / Görresstraße - Neufassung

Für den gesamten Bebauungsplanbereich:

Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen gem. § 4 (3) Nr. 3 BauN VO zulässig.

Außerdem für das Flurstück 330 der Flur 110

1. Die Hauptgesimshöhe dreigeschossiger Bauteile darf 12,0 m, diejenige zweigeschossiger Bauteile 8,5 m nicht überschreiten.

2. Notwendige Treppenhäuser dürfen im Bereich zweigeschossiger Bebauung vor die dreigeschossige Geschossabgrenzung vortreten.

3. Stellplätze, Garagen und Zufahrten sind außerhalb festgesetzter Flächen, Nebenanlagen mit Ausnahme notwendiger Zuwegungen, Feuerwehrzufahrten und Garagenausgänge außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen unzulässig.

4. Außerhalb überbauter Flächen ist die Decke der Tiefgarage mit ihrer Oberkante mind. 0,5 m unter das vorhandene mittlere Erdniveau abzusenken und mit Bepflanzungen zu versehen.

5. Entlang der Ost- und Westseite des Grundstücks ist eine dichte, mind. 1,0 m tiefe und 1,5 m hohe Bepflanzung anzulegen.

6. Befestigungen für Feuerwehrzufahrten sind in Rasenpflaster auszuführen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe